

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Geschichte und Sport Kienbaum e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grünheide im Ortsteil Kienbaum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/ Oder eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Traditionspflege im Trainingszentrum Kienbaum. Der Verein fördert dadurch die Bereiche Geschichte, Kultur und Sport im direkten Zusammenhang.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Erhalt und Pflege der ehemaligen Unterdruckkammer am Standort Trainingszentrum Kienbaum.
 - b) Das Wirken als ein öffentliches Museum des Sports in Kienbaum, welches durch das Sammeln, Bewahren, Erforschen, Publizieren und Präsentieren historischer Zeugnisse des Sports einen aktiven und zukunftsorientierten Umgang mit der Sportgeschichte fördert.
 - c) Maßnahmen für die Ergänzung, Bewahrung, Dokumentation und Nutzung von Musealien zur Sportgeschichte im direkten Zusammenhang mit dem Trainingszentrum Kienbaum.
 - d) Förderung der Bildungs- und Informationsarbeit für interessierte Personen, Institutionen und andere Organisationen in der Region und des gesamten Bundesgebietes.
 - e) Zusammenarbeit mit Kienbaum – Olympisches und Paralympisches Trainingszentrum für Deutschland e.V. zur Umsetzung von Führungen und Besichtigungen durch die Gäste dieser Institution sowie das Platzieren und Ausarbeiten von sportkulturellen und -historischen Gestaltungen auf dem Gelände des Trainingszentrums Kienbaum.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person
 - b) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
 - c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Dies ist möglich wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit,

sich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine vollständige oder anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Umlagen und deren Zweck
 - f) Beschlussfassung der Beitrags-, Finanz- und anderer Ordnungen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4, Abs. 4c
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 und höchstens 6 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 40 v. H. der Mitglieder beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
6. Anträge können von allen Mitgliedern schriftlich gestellt werden.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und die Mitgliederversammlung der Abstimmung zustimmt. Eine Zugangsfrist muss nicht eingehalten werden, somit sind auch Anträge am Tag der Mitgliederversammlung möglich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Gleichzeitig beschreibt diese Aufstellung den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
3. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, bei der dann die Nachfolge gewählt wird. Der Wahlrhythmus gleicht sich anschließend der regulären Wahlperiode an.

§8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§9 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Richtigkeit gemäß Art. 5 (1) d DSGVO.

§10 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Kienbaum – Olympisches und Paralympisches Trainingszentrum für Deutschland e.V. mit der zweckgebundenen Verwendung für die Förderung Sportkultur.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.03.2022 einstimmig beschlossen und tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

Der Gründungssatzung liegt das Protokoll der Gründungsversammlung bei.

08.03.2022, Kienbaum

Unterschriften Gründungsmitglieder:

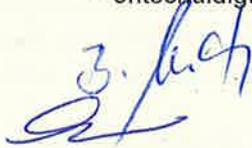
André Schaller



Arne Christiani

- entschuldigt, schriftliche Bestätigung liegt vor

Bärbel Nitz



Erna Lehmann



Frank Schlizio

Fred Jürgen Sommerfeld

Gunnar Meinhardt

Klaus-Peter Nowack

Lisa Vogel

Sven Karg

Torsten Jahn

